

Finanzreglement der Agglomeration Freiburg

Der Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg

gestützt auf:

- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018,
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Finanzen der Agglomeration Freiburg wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

Art. 2 Aktivierungsgrenze der Investitionen

Investitionen werden ab einem Betrag von 50'000 Franken aktiviert. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Art. 3 Interne Verrechnungen

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, 5'000 Franken. Interne Verrechnungen mit einem kleineren Betrag können vorgenommen werden, falls eine besondere Situation dies erfordert.

Art. 4 Rechnungsabgrenzungen

¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt 5'000 Franken.

² Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Art. 5 Finanzkompetenzen des Agglomerationsvorstands

a) Neue Ausgabe

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Agglomerationsvorstand ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 50'000 Franken nicht übersteigt.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Art. 6 b) Zusatzkredit

Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 20 % des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Zusatzkredits auf weniger als 50'000 Franken beläuft. Artikel 33 Absatz 3 GFHG bleibt vorbehalten.

Art. 7 c) Nachtragskredit

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 20 % des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Nachtragskredits auf weniger als 50'000 Franken beläuft. Artikel 33 Absatz 3 2. Satz GFHG ist sinngemäss anwendbar.

² Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Agglomeration Freiburg keinen Aufschub, so ist der Agglomerationsvorstand dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen.

³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand oder Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁴ Der Agglomerationsvorstand erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, bei welchen die in Absatz 1 festgelegten Grenzen überschritten werden, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft dem Agglomerationsrat zur Genehmigung.

Art. 8 Referendum

Die Referendumsbestimmungen werden durch die Statuten der Agglomeration Freiburg festgelegt.

Art. 9 Ausführungsreglement über die Finanzen

Der Agglomerationsvorstand definiert in einem Ausführungsreglement über die Finanzen der Agglomeration Freiburg die Aspekte, die laut der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden in seine Zuständigkeit fallen.

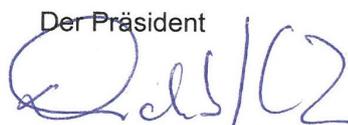
Art. 10 Inkrafttreten

¹ Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch den Staatsrat tritt dieses Reglement am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Gegen dieses Reglement kann das Referendum ergriffen werden.

Angenommen durch den Agglomerationsrat an der Sitzung vom 16. Dezember 2021.

Im Namen des Agglomerationsvorstands
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Nicholas Creak



Der Generalsekretär

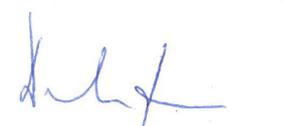
Félicien Frossard

Genehmigt an der Staatsratssitzung vom durch den Beschluss Nr. 2022-700
20. JUNI 2022

Im Namen des Staatsrats:


Olivier Curty
Präsident




Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin